

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

Änderung vom 23. Juni 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. April 1988¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Das Bundesamt errichtet und betreibt ein Dateninformations- und Übermittlungssystem, welches die Verbindung mit dem informatisierten System zum Verbund der Veterinärbehörden der Europäischen Gemeinschaft und Norwegens herstellt. Zugriff zum System haben das Bundesamt, die Kantonstierärzte, die Grenztierärzte, die Exportkontrolltierärzte und die amtlichen Tierärzte. Das System gibt Auskunft über die Herkunft, den Bestimmungsort, die Identifikation und den Gesundheitsstatus von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Art. 23 Abs. 2

² Tierische Nebenprodukte werden zur Entsorgung in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle geliefert. Der Bund vergütet dem Kanton die Kosten der Entsorgung und stellt sie dem Zollmeldepflichtigen in Rechnung.

Art. 25 Abs. 1 und 3^{bis}

¹ Tiere nach Artikel 1 Ziffer 1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. folgende Tiere aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen:
 1. domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Hauskaninchen und für den Handel vorgesehene Nutzgeflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben), ausgenommen Tiere, die zu exotischen Arten gehören,
 2. Fasane, Rebhühner und Straussenvögel, die für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern aufgezogen oder gehalten werden;

¹ SR 916.443.11

- b. Tiere, die für nach Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995² anerkannte Einrichtungen wie Zoos und Versuchstierhaltungen bestimmt sind und aus anerkannten Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen stammen;
- c. vorschriftsgemäss gegen Tollwut geimpfte Haushunde und Hauskatzen, soweit sie nicht aus Ländern stammen, in denen urbane Tollwut vorkommt;
- d. Meereskrebse, Weichtiere und Stachelhäuter zu Speisezwecken;
- e. Aquarienfische und Fische zum Halten in Gartenbiotopen, die nicht in Anhang 3 der Verordnung vom 24. November 1993³ zum Bundesgesetz über die Fischerei aufgeführt sind;
- f. Hauskaninchen in Sendungen von höchstens vier Tieren aus anderen Ländern als aus denen der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen.

^{3bis} Für Fische, Rundmäuler und Süsswasserkrebse aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen prüft das Bundesamt das Gesuch ausschliesslich im Hinblick auf die Anforderungen der Fischereigesetzgebung.

Art. 27 Grenztierärztliche Untersuchung

¹ Tiere nach Artikel 1 Ziffer 1 müssen grenztierärztlich untersucht werden. Keine grenztierärztliche Untersuchung ist erforderlich:

- a. für domestizierte Tiere der Pferdegattung aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen;
- b. für Haushunde und Hauskatzen, sofern sie:
 - 1. begleitet sind,
 - 2. in einer Sendung von nicht mehr als drei Tieren definitiv eingeführt werden,
 - 3. aus einem Land stammen, in dem die urbane Tollwut nicht vorkommt;
- c. für Hauskaninchen in Sendungen von höchstens vier Tieren;
- d. für Meereskrebse, Weichtiere und Stachelhäuter zu Speisezwecken in Sendungen von höchstens 2,5 kg;
- e. für Aquarienfische und Fische zum Halten in Gartenbiotopen, mit Ausnahme jener Fische, die in Anhang 3 der Verordnung vom 24. November 1993⁴ zum Bundesgesetz über die Fischerei aufgeführt sind.

² Die grenztierärztliche Untersuchung besteht aus einer Kontrolle der Dokumente, der Übereinstimmung der Dokumente mit den Tieren sowie aus der Kontrolle der Tiere selbst oder auch nur aus Teilen dieser Massnahmen.

³ Die Tiere werden zur Zollabfertigung zugelassen, wenn die grenztierärztliche Untersuchung ergibt, dass die Tiere weder an einer Seuche erkrankt noch seuchenverdächtig sind und sich in transportfähigem Zustand befinden.

² SR 916.401; AS 2004 3065

³ SR 923.01

⁴ SR 923.01

⁴ Bei Tieren aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen, für die keine Bewilligung erforderlich ist, aber die grenztierärztlich untersucht werden müssen, sowie bei Fischen, Rundmäulern und Süsswasserkrebsen derselben Herkunft werden nur die Dokumente kontrolliert. Die Tiere werden zur Zollabfertigung zugelassen, wenn die Zeugnisse den Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 3 entsprechen.

⁵ Tiere aller Arten, für die keine grenztierärztliche Untersuchung oder nur eine Kontrolle der Dokumente erforderlich ist, werden stichprobenweise und bei Vorliegen eines Seuchenverdachtes oder einer Zuwiderhandlung gegen die Tierseuchen- oder Tierschutzgesetzgebung untersucht.

Art. 30 Abs. 1bis, 2 Bst. bbis und 7

^{1bis} Haushunde müssen mit einem Mikrochip oder einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnet sein.

² Das Impfzeugnis muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

^{bbis}. Nummer des Mikrochips;

⁷ Der Importeur muss Haushunde innert zehn Tagen seit der Einfuhr der nach Artikel 16 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵ vom Wohnsitzkanton bestimmten Stelle melden.

Art. 31 Abs. 1 und 4 Bst. b

¹ Das Bundesamt kann bei Tieren, die nicht aus der Europäischen Gemeinschaft oder aus Norwegen stammen, bestimmen, wo diese zu schlachten sind.

⁴ Bei der Schlachtung sind folgende Auflagen zu beachten:

b. Die beim Schlachten importierter Tiere anfallenden Nebenprodukte müssen gemäss Artikel 13 der Verordnung vom 23. Juni 2004⁶ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) entsorgt werden.

Art. 34 Sömmerung, Winterung, täglicher Weidegang

Für die Sömmerung, die Winterung und den täglichen Weidegang gelten die Bestimmungen nach Anlage 5 des Anhangs 11 des Abkommens. In den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»⁷ wird bekannt gegeben, welche Angaben die Zeugnisse enthalten müssen.

Art. 37 Abs. 3

³ Für die bewilligungsfreien Einfuhren, ausgenommen jene nach Absatz 1 Buchstabe c, gelten die Artikel 39–48 nicht.

⁵ SR 916.401; AS 2004 3065

⁶ SR 916.441.22; AS 2004 3079

⁷ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.

Art. 40 Abs. 3

³ Das Bundesamt anerkennt als mögliche Bezugsquellen für Fleisch und Fleischerzeugnisse die Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Kühlhäuser, die von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Das Bundesamt kann zusätzliche Betriebe zulassen, wenn diese den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung entsprechen.

Art. 49 Abs. 3^{bis} und 5

^{3bis} Für die Einfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen gelten die Bestimmungen nach Anlage 2 des Anhangs 11 des Abkommens. Es sind keine Einfuhrbewilligungen erforderlich. In den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»⁸ wird bekannt gegeben, welche Angaben die Zeugnisse enthalten müssen.

⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht. Bei Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen werden in der Regel nur die Dokumente kontrolliert.

Art. 50 Abs. 3^{bis}, 5 und 6

^{3bis} Für die Einfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen gelten die Bestimmungen nach Anlage 2 des Anhangs 11 des Abkommens. Für Bruteier ist keine Einfuhrbewilligung erforderlich. In den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen»⁹ wird bekannt gegeben, welche Angaben die Zeugnisse enthalten müssen.

⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht. Bei Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen werden in der Regel nur die Dokumente kontrolliert.

⁶ Die Ware wird am Bestimmungsort unter Quarantäne gestellt oder abgesondert. Bei Einfuhrsendungen aus der Europäischen Gemeinschaft und aus Norwegen wird eine amtstierärztliche Überwachung durchgeführt. Für die Quarantäne und die amtstierärztliche Überwachung gelten die Bestimmungen von Artikel 29.

Art. 51 Tierische Nebenprodukte

¹ Tierische Nebenprodukte nach Artikel 3 Absatz 1 VTNP¹⁰ dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden. Im Anschluss an die Einfuhr müssen sie nach den Vorschriften der VTNP entsorgt werden.

² Das Bundesamt legt das Einfuhrgesuch dem am Bestimmungsort zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und Antrag vor. Es erteilt die Einfuhrbewilligung, wenn:

⁸ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.

⁹ Bezugsquelle: Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.

¹⁰ SR 916.441.22; AS 2004 3079

- a. der Kantonstierarzt bestätigt hat, dass der Gesuchsteller berechtigt ist, die eingeführten tierischen Nebenprodukte zu entsorgen;
 - b. es nötigenfalls durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt hat, dass eine Seucheneinschleppung ausgeschlossen ist;
 - c. es bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Artikel 6 VTNP festgestellt hat, dass:
 1. das Gebiet, aus dem die Tiere stammen, von welchen tierische Nebenprodukte eingeführt werden sollen, sowie gegebenenfalls der Herkunftsbestand, seuchenfrei sind,
 2. sie tierärztlich kontrolliert worden sind;
 - d. bei tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP die grenzüberschreitende Entsorgung mit dem Herkunftsland abgesprochen wurde.
- ³ Das Bundesamt kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn:
- a. eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit den tierischen Nebenprodukten Seuchen eingeschleppt werden;
 - b. für die inländische Entsorgung die gesamte Kapazität der betreffenden Entsorgungsbetriebe benötigt wird; vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Entsorgung.
- ⁴ Einfuhrsendungen müssen von einem Zeugnis nach Artikel 13 begleitet sein. Bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 muss darin bestätigt sein, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind.
- ⁵ Jede Einfuhrsendung wird grenztierärztlich untersucht.

Art. 52 Abs. 2 und 2^{bis}

² Auf den Packungen muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um Tierfutter handelt. Ferner sind Name und Adresse des ausländischen Herstellers oder Lieferanten der Ware offen oder verschlüsselt sowie das Ursprungsland anzugeben.

^{2^{bis}} Auf Packungen aus der Europäischen Gemeinschaft kann anstelle des Ursprungslandes die Europäische Gemeinschaft angegeben werden. In diesem Fall ist das Ursprungsland in verschlüsselter Form anzugeben.

Art. 53 Abs. 3

³ Das Bundesamt bestimmt, welche Untersuchungen zum Nachweis der Sterilisation nach Anhang 4 VTNP¹¹ und zur Bestimmung der Zusammensetzung des Futtermittels im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden müssen.

¹¹ SR 916.441.22; AS 2004 3079

Art. 55 Abs. 1 Bst. a

¹ Die folgenden Waren dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes eingeführt werden:

- a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 3 Absatz 1 VTNP¹²;

Art. 75a Knochen und Schwarten

Die Ausfuhr von Knochen und Schwarten richtet sich nach Artikel 77.

Art. 77 Tierische Nebenprodukte

¹ Tierische Nebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes ausgeführt werden.

² Das Bundesamt erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. es festgestellt hat, dass keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen und Gewähr für die Beachtung der Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes besteht;
- b. der Gesuchsteller nachweist, dass er im Falle einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die Ware im Inland nach Artikel 39 VTNP¹³ entsorgen kann;
- c. die grenzüberschreitende Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP mit dem Bestimmungsland abgesprochen wurde.

³ Das Bundesamt legt das Ausfuhrgesuch dem für den Entsorgungsbetrieb nach Absatz 2 Buchstabe b zuständigen Kantonstierarzt zum Bericht und zum Antrag vor.

⁴ Die Bewilligung ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Menge der exportierten tierischen Nebenprodukte dem Bundesamt monatlich gemeldet wird.

⁵ Vorbehalten bleibt die abfallrechtliche Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt-, Wald und Landschaft nach dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴.

Art. 90 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2004

Auf Einfuhrsendungen aus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Ungarn, Zypern, der Slowakei und der Tschechischen Republik ist Artikel 49 Absatz 3^{bis} in der neuen Form erst ab dem 1. Januar 2005 anwendbar. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Artikel 49 Absätze 1–3.

¹² SR 916.441.22; AS 2004 3079

¹³ SR 916.441.22; AS 2004 3079

¹⁴ SR 814.01

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 3

- 3 Erzeugnisse von Hausgeflügel
 - 3.1 Afrika: alle Länder
 - 3.2 Asien: alle Länder
 - 3.3 Europa: Moldawien, Russland, Türkei, Ukraine, Weissrussland

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Artikel 30 Absätze 1^{bis}, 2 Buchstabe b^{bis} und 7 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

23. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Der Anhang der Verordnung vom 30. Oktober 1985¹⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen wird wie folgt geändert:

Anhang Bst. a

Zolltarifnummer ¹⁶	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung
	a. Lebende Tiere				
0101. 1011/9098	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	—	—	24.—	24.—
ex 0102. 1010/9099	Tiere der Rindviehgattung, ausg. Kälber	24.—	280.—	24.—	16.—
ex 0102. 1010/9099	Kälber	24.—	280.—	24.—	16.—
0103. 1010/9290	Tiere der Schweinegattung	24.—	280.—	24.—	9.—
0104. 1010/2090	Tiere der Schaf- oder Ziegegattung	24.—	280.—	24.—	5.—
0105. 1100/9900	Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner:				je 100 kg brutto
	– zum Schlachten bestimmt	24.—	280.—	24.—	4.—
	– andere	24.—	280.—	24.—	25.—

¹⁵ SR 916.472

¹⁶ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen			Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Minimalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit
0106.	Andere Tiere:			je Stück		je Stück
	– Säugetiere					
1100	– – Primaten	24.—	—	5.—	24.—	5.—
1200	– – Wale, Delfine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea), Sirenen und Seekühe (Säugetiere der Ordnung der Sirenen)	24.—	—	5.—	24.—	5.—
ex 1900	– – Hunde und Katzen	24.—	280.—	—40	24.—	5.—
ex 1900	– – Kaninchen	24.—	280.—	—40	24.—	5.—
ex 1900	– – Nagetiere, ausgenommen Mäuse und Ratten für Labor- und Futterzwecke, Meerschweinchen und Goldhamster	24.—	—	—50	24.—	—50
ex 1900	– – andere Säugetiere:	24.—	—	5.—	24.—	5.—
2000	– Reptilien					
	– – Schildkröten, Krokodile, Brückenechsen	24.—	—	—50	24.—	—50
				je 100 kg brutto		je 100 kg brutto
	– – andere Reptilien	24.—	—	50.—	24.—	50.—
	– Vögel:			je Stück		je Stück
3100	– – Greifvögel	24.—	—	2.—	24.—	2.—
3200	– – Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	24.—	—	5.—	24.—	5.—
				je 100 kg brutto		je 100 kg brutto
3910	– – Federwild	24.—	280.—	—40	24.—	25.—

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung
ex 3990	— Singvögel	24.—	—	24.—	—
ex 3990	— andere Vögel	24.—	—	24.—	—
ex 9000	— andere Tiere:				
	— Frösche zu Speisezwecken	24.—	280.—	24.—	4.—
	— andere Amphibien	24.—	—	24.—	50.—
	— Bienenvölker, Bienenköniginnen mit Begleitbienen	24.—	280.—	24.—	5.—
0301. 9100/9990	Fische (einschliesslich Rundmäuler)	24.—	280.—	24.—	1.—
ex 0306. 2100/2900	Krebstiere, zu Speisezwecken sowie Süsswasserkrebse zu anderen Zwecken	24.—	280.—	24.—	4.—
ex 0307. 1000/2100, 3100, 4100, 5100, 6000, 9100	Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere als Krebs- und Weichtiere, zu Speisezwecken	24.—	280.—	24.—	4.—
ex 9508. 1000/9000	Tiere für Zirkusse und Tierschauen:				
	— Tiere der Nrn. 0101/0104 sowie Grosstiere der Nr. 0106.1100/1900	24.—	—	24.—	3.—
	— andere Tiere	24.—	—	24.—	3.—